

## Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 19. September 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im Grundbuch von **Globig Blatt 521** unter der laufenden **Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses** eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage            | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------------------|----------|
| 4        | Globig    | 1    | 20        | Wohn- und Betriebsfläche für Land- | 3071     |
|          | -         |      |           | und Forstwirtschaft,               |          |
|          |           |      |           | Straße der Jugend 2,               |          |
|          |           |      |           | Wartenburger Straße 71 A,          |          |
|          |           |      |           | Wartenburger Straße 71 B           |          |

Objektbeschreibung: Grundstück mit Mehrfamiliendoppelhaus, Garagengebäude (vier Garagen), Torhaus (baufällig), Wirtschaftsgebäude,

Heizhaus/Verwaltungsgebäude.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.04.2023 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde am 27.03.2023 bewirkt.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de